

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

*5/SN-118/ME*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Wien, am 20.02.85  
Dr. WS/G

*Dr. Kasserbauer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Kraftfahrzeugsteuer-  
gesetz geändert wird

*ENTWURF*

Den: 21. FEB. 1985
Verteilt 22. FEB. 1985 <i>früher</i>

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

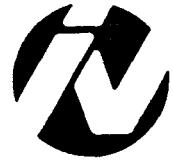
*Seitz*

Dr. W. Seitz

*T. Tritremmel*

Dr. W. Tritremmel

25 Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

1985 02 20

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle  
zum Kraftfahrzeugsteuergesetz

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Kraftfahrzeugsteuergesetz zur Stellungnahme.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzliche Bedenken insofern, als offensichtlich unter dem Deckmantel des Umweltschutzes auch verteilungspolitische Zielsetzungen verfolgt werden sollen. Anders wäre die an sich willkürliche Unterscheidung der Hubraumklassen nicht zu erklären, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Hubraum und Umweltbelastung nicht durchgehend bestehen dürfte.

Weiters ist die vorgeschlagene Lösung aus betrieblicher Sicht insofern unbefriedigend, als die durch den Katalysator bedingten Mehrkosten voll mit der nicht dem Vorsteuerabzug unterliegenden Umsatzsteuer belastet sind, während andererseits die vorgesehene pauschale Steuererstattung als normale Betriebseinnahmen zu behandeln sind.

Darüber hinaus ist keinerlei Förderung bei einem nachträglichen Katalysatoreinbau vorgesehen, das Umweltschutzbewußtsein wird daher nur sehr halbherzig gefördert.

Zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung weisen wir im Detail auf folgendes hin:

- 2 -

§ 5 Abs. 4 erste Zeile der Tabelle stellt ausdrücklich auf eine Zulassung "vor dem 1. Jänner 1986" ab, beschränkt die Erstattung also nicht auf eine Zulassung im vierten Kalendervierteljahr 1985. Wenngleich ein Rechtsanspruch auf Erstattung erst mit Inkrafttreten der Novelle entstehen kann so findet nach unserer Auslegung auf sämtliche Zulassungen des Jahres 1985, sofern das Erfordernis der Schadstoffarmut erfüllt ist, die pauschale Erstattung Anwendung. Diese Lösung ist grundsätzlich zu begrüßen, da es unverständlich wäre, Käufer, die schon vor dem 1. Oktober 1985 begünstigte Kraftfahrzeuge anschaffen wollen, von der Förderung auszuschließen. Aus den Erläuterungen könnte jedoch im Widerspruch zum Gesetzestext geschlossen werden, daß die pauschale Erstattung erst für Zulassung ab dem 1. Oktober zusteht.

Des weiteren erscheint es verwirrend, wenn in den Erläuterungen überdies auf die "Anschaffung" abgestellt wird und nicht auf die "Zulassung" wie im Gesetzestext. Diese Divergenz in der Wortwahl sollte daher beseitigt werden.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Othmar Hobler)

  
(Dr. Wolfgang Seitz)